

SATZUNG

DER

WIRTSCHAFTSJUNIOREN EICHSTÄTT

- Fassung vom 21. Juli 1982 -

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

Die Wirtschaftsjunioren führen die Bezeichnung „WIRTSCHAFTSJUNIOREN EICHSTÄTT bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern“

Sie werden von der Kammer gefördert, die auch bei der organisatorischen Betreuung behilflich ist und finanzielle Unterstützung gewährt.

Der Sitz der Wirtschaftsjunioren ist Eichstätt.

§ 2 Zweck

1. Die Wirtschaftsjunioren wollen ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere wollen die Wirtschaftsjunioren dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert u. a.:
 - a) Vermittlung von Kenntnissen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
 - b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung

des Einzelnen und des Gemeinwesens.

- c) Mitarbeit des Einzelnen
 - i) in der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
 - ii) in der beruflichen Nachwuchsausbildung,
 - iii) in den demokratischen Parteien und Parlamenten,
 - iv) ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen.
- d) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- e) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- f) Fachliche Fortbildung durch
 - i) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - ii) Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Aufgaben.
- g) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren kann erwerben, wer in einer der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zugehörigen Firma tätig ist, unternehmerische Aufgaben erfüllt, oder für eine leitende Tätigkeit vorgesehen ist und den Problemen des Unternehmertums aufgeschlossen gegenübersteht.
2. Es können auch andere Personen im Einzelfall Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nahestehen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreises.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Nach Antragstellung wird der Bewerber zunächst bis zu einem halben Jahr zu den Veranstaltungen des Juniorenkreises eingeladen. Innerhalb dieser Frist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
5. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr erreicht haben, werden als fördernde Mitglieder geführt. Sie haben kein Stimmrecht und sollen in Organen der Wirtschaftsjunioren nicht tätig sein. Im

übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, bei Nichtbeachtung der Satzung, insbesondere wenn ein Mitglied von den Wirtschaftsunioren verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt, oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
7. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitglieder-versammlung.
8. Die Mitgliederversammlung kann um die Belange der Wirtschaftsunioren verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Vorgeschlagenen. Ein Ehrenmitglied hat, soweit es nicht ordentliches oder förderndes Mitglied ist, die Rechte eines fördernden Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Die Wirtschaftsunioren Eichstätt erheben von den ordentlichen sowie von den fördernden Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Neumitglieder entrichten, sofern die Aufnahme in der ersten Geschäftsjahreshälfte erfolgt, den vollen, sofern die Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, den halben Jahresbeitrag.

§ 5 Organe

Organe der Wirtschaftsunioren sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - d) die Erteilung von Entlastungen,sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten

Fällen.

2. Mindestens einmal jährlich, und zwar im letzten Vierteljahr, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
3. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
4. Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschrift kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat dies zu geschehen.
5. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne der Satzung gefaßt werden, ist ein vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand hat sein Amt eine Wahlperiode auszuüben. Dabei ist eine Überschreitung des 40. Lebensjahres zulässig. Er leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die für zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende (Vorstandssprecher) und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich durch den Vorstandssprecher zu erfolgen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Referent der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
6. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliedsversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises „Arbeitsgruppen mit beratender Funktion“ aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsjunioren Eichstätt läuft vom 01.11. - 31.10. eines jeden Jahres.
2. Die Wirtschaftsjunioren sind Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Sie sind zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI).
3. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der an einer nach § 6 dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung der Wirtschaftsjunioren bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder.